Stand: Oktober 2023

Visum zum Schulbesuch / zum Schüleraustausch

Für	die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:
	einen in deutscher Sprache ausgefüllten und von dem/den Sorgeberechtigten eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz https://videx-national.diplo.de/ ;
	Sollte ein Sorgeberechtigter das Antragsformular und die Erklärung gemäß §§ 53, 54 AufenthG
	nicht unterschreiben können, kann er schriftlich, in einfacher Form, sein Einverständnis zur
	Beantragung des Visums erklären. In diesem Fall ist eine Kopie der Datenseite eines
	Ausweisdokuments (z.B. Auslandspass, Personalausweis, Inlandspass) des verhinderten
	Sorgeberechtigten beizufügen.
	2 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der
	Größe 45x35 Millimeter;
	■ Bitte kleben Sie auf das Antragsformular ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem
	Formular "nicht aufkleben") und bringen Sie das zweite mit.
	Auslandspass mit einer Kopie der Datenseite;
	 Der Auslandspass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
	Hat das Kind bereits das 14. Lebensjahr beendet: Inlandspass mit einer Kopie der Datenseite
	und einer Kopie aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen:
	Aufenthaltstitel für Russland mit einer Kopie.
	Geburtsurkunde des Kindes mit einer Kopie,
	aktuelle Schulbescheinigung und letztes Zeugnis mit einer Kopie,
	Nachweis zu Kenntnissen der Unterrichtssprache mit einer Kopie.
	■ Sofern vor Beginn des Schulbesuchs ein Sprachkurs besucht wird: Nachweis über die
	Anmeldung zu einem schulvorbereitenden Intensiv-Sprachkurs an einer Sprachschule mit
	Angabe des Kursorts, der Kursdauer und dem Sprachniveau zum Beginn und Ende des
	Sprachkurses mit Bestätigung der bezahlten Gebühren mit einer Kopie.
	■ Deutsche Sprachkenntnisse können im Visumverfahren nachgewiesen werden durch ein
	anerkanntes Sprachzertifikat z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen
	Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH, eines ECL Prüfungszentrums oder einem
	TestDaF-Institut sowie durch die DSH oder das Deutsche Sprachdiplom KMK (mit 2 Kopien).
	Englische Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ausreichende
	Prüfungsergebnisse in IELTS oder TOEFL.
	Im Falle des Schüleraustauschs reicht eine Bestätigung der deutschen oder russischen Schule
	über die erforderlichen Sprachkenntnisse aus.
	Krankenversicherung mit einer Kopie. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des
	Visums vorgelegt werden. Da Reisekrankenversicherungen den Versicherungsschutz in ihren

	Versicherungsbedingungen ausschließen können, wenn ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen
	geplant ist, sollte vorzugsweise eine sog. "Incoming-Versicherung" abgeschlossen werden.
	Es werden ausschließlich innerhalb der EU abgeschlossene Krankenversicherungen akzeptiert.
	Für Antragsteller, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben:
	Notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur alleinigen Ausreise und zum
	dauerhaften (!) Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet mit einer Kopie
	Bei einem Schüleraustausch mit Vermittlung einer Organisation für Schüleraustausch:
	Bestätigung der Organisation über den Schüleraustausch in Deutschland mit einer Kopie.
	Bei einem Schüleraustausch ohne Vermittlung einer Organisation für Schüleraustausch:
	Bestätigung der aufnehmenden Schule in Deutschland über den Schüleraustausch unter
	Angabe der zwischenstaatlichen Vereinbarung der deutsch-russischen Partnerschulen mit einer Kopie.
	Einladungsschreiben der Gastfamilie oder des aufnehmenden Internats, in dem bestätigt wird,
	dass Unterkunft und Verpflegung dort sichergestellt sind, mit einer Kopie.
D -:	airean de contact an Cabulhaguah (night Cabülaracatacath) ist falacadae an basabtan.
	einem dauerhaften Schulbesuch (nicht Schüleraustausch) ist folgendes zu beachten:
	Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Schulbesuch ist grundsätzlich erst ab der 9. Klassenstufe
	glich und nur wenn:
•	es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler
	Ausrichtung handelt oder um eine Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen
	Mitteln finanziert wird,
•	die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet und
	die Schule die Schüler zur Hochschulreife oder einem vergleichbaren Abschluss führt und
	die Unterbringung in einem zur Schule gehörenden Internat erfolgt (Ausnahmen nur möglich,
	wenn die Schule über kein Internat verfügt) und
	die Schule oder eine andere Person, die im Bundesgebiet lebt, für diese Schüler eine
	behördliche (!) Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgibt.
	(i) verpinentaligue international de varentialitégéeetz augilier
Für	den Aufenthaltszweck Schulbesuch zusätzlich erforderliche Unterlagen:
	Aufnahmebestätigung der Schule in Deutschland mit Angaben zur internationalen Ausrichtung
_	mit einer Kopie,
	Schulvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der aufnehmenden Schule mit einer Kopie,
	Aufnahmebestätigung des zur Schule gehörenden Internats, in dem bestätigt wird, dass
	Unterkunft und Verpflegung dort sichergestellt sind, oder dass kein Internat vorhanden ist (in
_	diesem Fall anderweitiger Nachweis der Unterkunft und Verpflegung) jeweils mit einer Kopie,
	Bestätigung der Schule, dass die Kosten für den Schulbesuch beglichen wurden, mit einer Kopie,
	Behördliche (!) Verpflichtungserklärung (mit 2 Kopien) nach §§ 66 - 68 AufenthG, nicht älter als
	6 Monate und mit dem Aufenthaltszweck "Schulbesuch" sowie nachgewiesener Bonität.

Ausländerbehörden in Deutschland stellen dieses Dokument aus. Es kann abgegeben werden

durch die aufnehmende Schule oder eine andere Person, die in Deutschland lebt. Diese Voraussetzung muss neben (!) der Finanzierung des Schulbesuches erfüllt werden.

Wichtige Hinweise

- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils einer Kopie vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge.

Der Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) und eine einfache Kopie in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

1 Passfoto (nur 1. Dokumentensatz);
Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 2. Dokumentensatz);
Krankenversicherung;
Geburtsurkunde;
Bestätigung über Schüleraustausch oder Schulvertrag;
Bestätigung Gastfamilie oder Internat;
Aktuelle Schulbescheinigung und letztes Zeugnis;
ggf. behördliche Verpflichtungserklärung;

ggf. Zahlungsbestätigung Schulgebühren;
Nachweis zu Kenntnissen der Unterrichtssprache;
ggfs. Anmeldung zum Intensiv-Sprachkurs;
Für Antragsteller unter 18 Jahren:
 notarielle Einverständniserklärung der Eltern;
 notariell beglaubigter Nachweis zur Wahrnehmung der Personensorge;
ab dem 14. Lebensjahr: Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit
Eintragungen;
Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.